

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

**zu dem Antrag der Landesregierung
- Drucksache 8/9252 -**

**Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr
2022**

**dazu: Haushaltsrechnung des Freistaats Thüringen für
das Haushaltsjahr 2022
Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/9251 -**

**Jahresbericht 2024 mit Bemerkungen zur Haus-
halts- und Wirtschaftsführung und zur Haushalts-
rechnung 2022 gemäß Artikel 103 Abs. 3 Satz 3 der
Verfassung des Freistaats Thüringen
Unterrichtung durch den Thüringer Rechnungshof
- Drucksache 7/10257 -**

**Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 97
Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Landeshaushaltsord-
nung zu dem Jahresbericht 2024 des Thüringer
Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrech-
nung 2022
Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/49 -**

Berichterstattung:

Herr Abgeordneter Kowalleck

Beratungsverlauf:

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sind die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 - Drucksache 7/9251 -, der Antrag der Landesregierung - Drucksache 7/9252 -, der Jahresbericht 2024 mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschafts-

führung und zur Haushaltsrechnung 2022 - Drucksache 7/10257 - sowie die Stellungnahme der Landesregierung zu dem Jahresbericht 2024 des Thüringer Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2022 - Drucksache 8/49 - vorab an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Antrag der Landesregierung zusammen mit der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022, dem Jahresbericht 2024 des Thüringer Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Jahresbericht 2024 in seiner 4. Sitzung am 8. November 2024, in seiner 5. Sitzung am 6. Dezember 2024, in seiner 9. Sitzung am 23. Januar 2025, in seiner 13. Sitzung am 27. Februar 2025 und in seiner 16. Sitzung am 12. Juni 2025 beraten.

I. Beschlussempfehlung:

1. Der Landtag erteilt der Landesregierung gemäß Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 114 der Thüringer Landeshaushaltsordnung Entlastung.
2. Der Landtag nimmt von der Unterrichtung durch den Rechnungshof und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Jahresbericht 2024 des Thüringer Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2022 - Drucksachen 7/10257 und 8/49 - Kenntnis.
3. Der Landtag stimmt der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses hinsichtlich der Feststellungen und Forderungen in Abschnitt II. zu. Die Landesregierung wird darum gebeten, dem Landtag über das hiernach Veranlasste zu dem vorgegebenen Termin zu berichten.

Kowalleck
Vorsitzender

II. Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:**A. Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage und finanzwirtschaftliche Empfehlungen des Rechnungshofs
(Tz. A. I. bis A. III.)**

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

**B. Bericht zur Haushaltsrechnung 2022
(Tz. B. I. und B. II.)**

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

**C. Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Tz. C. I. bis C. IX.)****Bemerkungen zum Einzelplan 02 (Tz. C. I.)**

- I. Rolle der Staatskanzlei bei der Neuausrichtung und Aufsicht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen
(Kapitel 02 08)
(Tz. C. I.)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen zum Einzelplan 07 (Tz. C. II.)

- II. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende: Umsetzung und Aufwand
(Kapitel 07 74)
(Tz. C. II.)

Den Bemerkungen des Rechnungshofs wird beigetreten. Die Stellungnahme der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung wird gebeten, dem Haushalts- und Finanzausschuss bis zum 30. September 2025 über die Wirksamkeit der vom Studierendenwerk eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Bemerkungen zum Einzelplan 08 (Tz. C. III. bis V.)

- III. Aufsicht über die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Freistaat Thüringen 2017 bis 2020
(Kapitel 08 24)
(Tz. C. III.)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

- IV. Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen
(Kapitel 08 25, bis 2023 Kapitel 08 24)
(Tz. C. IV.)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

- V. Förderung von intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten
(Kapitel 08 29, 82 30)
(Tz. C. V.)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen zum Einzelplan 09 (Tz. C. VI. bis VII.)

- VI. Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung: Finanzierungsbedarf ohne belastbare Daten ermittelt
(Kapitel 09 05)
(Tz. C. VI.)

Der Stellungnahme der Landesregierung wird beigetreten. Die Bemerkungen des Rechnungshofs werden zur Kenntnis genommen.

- VII. Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung: Grenzen der Rechtsaufsicht
(Kapitel 09 05)
(Tz. C. VII.)

Der Stellungnahme der Landesregierung wird beigetreten. Die Bemerkungen des Rechnungshofs werden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen zum Einzelplan 10 (Tz. C. VIII. bis IX.)

- VIII. Dem Substanzverlust der Landesstraßen entgegenwirken
(Kapitel 10 06)
(Tz. C. VIII.)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

- IX. Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest – Erfolg nicht nachweisbar
(Kapitel 10 11)
(Tz. C. IX.)

Die Stellungnahme der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen. Die Bemerkungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**D. Sonstige Prüfungen und Fälle, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs ganz oder teilweise entsprechen hat
(Tz. D. I. bis D. III.)**

Die Bemerkungen des Rechnungshofs und die Stellungnahme der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.